

Prof. Dr. Frank Els*

Erhöhung des Vollstreckungserfolgs durch Pfändung der Inflationsausgleichsprämie

Anmerkung zu BGH 25.4.2024 – IX ZB 55/23¹

Für die Fachkräfte im Fachbereich Beistandschaft und Unterhaltsvorschuss erweist sich die Gerichtsvollziehvollstreckung titulierter Zahlungsansprüche nicht selten als wenig ertragreich: Körperliche Vermögenswerte sind entweder kaum vorhanden, sie wurden zeitig verschoben oder unterliegen einem nicht unerheblich stark ausgeprägten Pfändungsverbot gem. § 811 ZPO. Häufig bleibt dann nur noch die Lohn- und Kontenpfändung als einzig hoffnungsvolle Option. Aber auch hier führen die festgesetzten Pfändungsfreigrenzen oft zu einem bescheidenen monatlichen Vollstreckungserfolg beim regulären Gehalt. Umso mehr ist dann von Relevanz, ob eine vom Arbeitgeber (m/w/d**) zusätzlich gezahlte Inflationsausgleichsprämie (IAP) von der Lohnpfändung erfasst ist und damit signifikant den Auskehrbetrag an den Unterhaltsgläubiger erhöhen kann.

I. Abschließende oberstgerichtliche Klärung durch den BGH

Der BGH hat nunmehr in seinem Beschluss vom 25.4.2024 (IX ZB 55/23)² festgestellt, dass die vom Arbeitgeber gezahlte IAP Arbeitseinkommen darstellt und als solche dem Grund nach pfändbar ist. Gleichwohl hat er sich zum Umfang eines Pfändungsschutzes erklärt.

II. Sachverhalt und Prozessgeschichte

Der Entscheidung liegt im Wesentlichen der folgende Sachverhalt zugrunde:

Der Schuldner ist als Krankenpfleger bei der Caritas³ beschäftigt. Im Februar 2023 wurde über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet. Seine Arbeitgeberin gewährte ihm eine IAP iHv 3.000 EUR, zahlbar in Teilbeträgen zum 30.6.2023 und 30.6.2024. Der Schuldner hatte im Juni 2023 erfolglos gegenüber dem Insolvenzgericht beantragt, die Insolvenzprämie freizugeben. Die mittelbar durch den Schuldner eingelegte Rechtsbeschwerde hat der BGH nun zurückgewiesen.

III. Rechtliche Einordnung

Die Entscheidung betrifft scheinbar zunächst nicht die klassische Lohnpfändung durch den Unterhaltsgläubiger, sondern nur die Gesamtvollstreckung im Insolvenzverfahren. Sie hat aber gleichwohl mittelbar Auswirkungen auf die „normale“ Einzelzwangsvollstreckung durch den Unterhaltsgläubiger. Gem. § 35 InsO stellt das Vermögen des Schuldners die In-

solvenzmasse dar, unterliegt also dem Zugriff des Insolvenzverwalters. Allerdings sieht § 36 Abs. 1 S. 1 InsO hier eine Ausnahme vor, um einen Gleichlauf zwischen Einzel- und Gesamtvollstreckung zu gewährleisten.⁴ Soweit Vermögensgegenstände nicht pfändbar sind, sind sie nicht Bestandteil der Insolvenzmasse, sondern sog. freies Vermögen⁵.

Geldforderungen, also auch der Anspruch auf Auszahlung des Arbeitseinkommens, sind grundsätzlich gem. § 829 Abs. 1 ZPO pfändbar. Zur sozialen Sicherung des Schuldners und letztlich auch der Allgemeinheit⁶ ist Arbeitseinkommen allerdings gem. § 850 Abs. 1 ZPO nur nach Maßgabe der §§ 850a–i ZPO pfändbar, auf die § 36 Abs. 1 S. 2 InsO weitgehend Bezug nimmt. Der BGH hatte also zunächst eine „lohnpfändungsrechtliche“ Einordnung vorzunehmen, um dann die Frage der Massezugehörigkeit zu beantworten.

IV. Zur Argumentation des BGH

Bislang wurde die Rechtsfrage der Pfändbarkeit der IAP nicht einheitlich beantwortet. Für eine Unpfändbarkeit wurde vor allem mit einer Art Zweckbindung argumentiert. Diese ergebe sich daraus, dass die vom Gesetzgeber angeordnete Steuer- und Abgabefreiheit der IAP gem. § 3 Nr. 11c EStG „jedem Einzelnen [helfen soll], die Auswirkungen der Preissteigerung der allgemeinen Lebenshaltungskosten abzufedern“.⁷

1. Grundsätzliche Einordnung als pfändbares Arbeitseinkommen

Zunächst ordnet der BGH die IAP als Arbeitseinkommen ein, da sie – entsprechend der Definition bei Zöller⁸ – ein wieder-

* Der Verf. ist ehemaliger Rechtspfleger, Volljurist und Professor an der Fachhochschule für Rechtspflege in Bad Münstereifel/Essen.

** Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entspr. jew. in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

1 BGH 25.4.2024 – IX ZB 55/23, BeckRS 2024, 10821 = JAmt 9/2024 (Leits.) (in Vorbereitung).

2 BGH 25.4.2024 – IX ZB 55/23, BeckRS 2024, 10821 = JAmt 9/2024 (Leits.) (in Vorbereitung).

3 Das ergibt sich jedenfalls so aus der Meldung von beck-aktuell, abrufbar unter <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/bgh-inflationsausgleichsprämie-pfaendbares-arbeitseinkommen>, Abruf: 25.6.2024.

4 Vgl. allg. zur Anknüpfung an die Einzelzwangsvollstreckung Uhlenbruck/Hirte/Praß InsO, 15. Aufl. 2019, InsO § 36 Rn. 1 ff.

5 Zum Begriff vgl. Uhlenbruck/Hirte/Praß InsO § 35 Rn. 1 (Fn. 4).

6 MüKo/Smid ZPO, 6. Aufl. 2020, ZPO § 850 Rn. 11.

7 Vgl. stellvertretend AG Hannover 9.5.2023 – 907 IK 966/22 – 4, BeckRS 2023, 18124.

8 Zöller/Seibel ZPO, 35. Aufl. 2024, ZPO § 850 Rn. 6.

kehrender oder einmaliger Bezug ist, der als Gegenleistung für Dienste gewährt wird. Klarstellend wird in diesem Kontext auch auf § 850 Abs. 4 ZPO verwiesen, wonach Arbeitseinkommen „alle Vergütungen [sind], die dem Schuldner aus der Arbeits- und Dienstleistung zustehen, ohne Rücksicht auf ihre Benennung“.

a) Unpfändbarkeit wegen Zweckbindung?

Eine Unpfändbarkeit ergebe sich nicht aus § 851 Abs. 1 ZPO. Danach ist eine Forderung in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung nur unterworfen, als sie übertragbar ist. Nicht übertragbar ist gem. § 399 Alt. 1 BGB eine Forderung ua bei einer Zweckbindung.⁹ Dies sei bei Forderungen der Fall, „die aufgrund ihres Leistungsinhalts eine so enge Verknüpfung zwischen den Parteien des Schuldverhältnisses herbeiführen, dass ein Wechsel in der Gläubigerperson als unzumutbar anzusehen“ ist.¹⁰

Mit einer gewissen Vergrößerung verneint der BGH diese Zweckbindung. Anders als bei der staatlichen Corona-Beihilfe, die konkret „ausweislich des im Bescheid mitgeteilten Leistungszwecks der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz des Begünstigten und der Überbrückung von dessen aktuellen Liquiditätsengpässen infolge der Corona-Pandemie dient[e]“¹¹, ist der Arbeitgeber bei der Verwendung der IAP frei.

b) Unpfändbarkeit als Erschwerniszulage oder Aufwandsentschädigung?

Relativ kurz handelt der BGH dann einen evtl. Pfändungsschutz über § 850a Nr. 3 ZPO ab. Die IAP sei keine unpfändbare Erschwerniszulage, weil sie keine „besondere Belastung bei der oder durch die Erbringung der Arbeitsleistung“¹² kompensiere, sondern nur der „Abmilderung des Anstiegs der Verbraucherpreise“ diene. Außerdem stelle sie keine unpfändbare Aufwandsentschädigung dar, da die IAP keinen Ausgleich tatsächlich entstandener Auslagen im Zusammenhang mit einer Tätigkeit bezwecke, sondern die Abmilderung allgemein gestiegener Verbraucherpreise.

2. Pfändungsschutz dem Umfang nach?

Grundsätzlich ist Arbeitseinkommen aus den oben bereits benannten Gründen nur unter Beachtung der Pfändungsgrenzen des § 850c ZPO pfändbar. Bei der Vollstreckung durch Unterhaltsgläubiger gelten bekanntermaßen im Hinblick auf das gesteigerte Allgemeininteresse an der Bedienung von Unterhaltspflichten¹³ diese Freigrenzen gem. § 850d Abs. 1 S. 1 ZPO nicht. Vielmehr setzt dann das Vollstreckungsgericht durch Beschluss als pfändungsfrei einen Betrag nach seinem Ermessen¹⁴ fest, den der Schuldner für seinen eigenen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner eigenen Unterhaltspflichten bedarf. Übersteigt das Nettoeinkommen diesen Betrag, ist es grundsätzlich in voller Höhe pfändbar.

Jetzt stellt sich weiterhin die Frage, ob sich eine andere rechtliche Beurteilung aus § 850i ZPO ergeben kann. Danach hat das Vollstreckungsgericht dem Schuldner, wenn nicht wieder-

kehrend zahlbare Vergütungen gepfändet werden, auf Antrag während eines angemessenen Zeitraums so viel zu belassen, als ihm nach freier Schätzung des Gerichts verbleiben würde, wenn sein Einkommen aus laufendem Arbeits- oder Dienstlohn bestünde. Ein Pfändungsschutz erfolgt also nur auf Antrag und nur eingeschränkt.¹⁵

Der BGH verneint bereits die Anwendbarkeit der Norm und stellt – richtigerweise – gegenüber: Pfändungsschutz für wiederkehrendes Einkommen erfolgt über §§ 850a–h ZPO, nicht „wiederkehrende Vergütung“ kann nur über § 850i ZPO freigegeben werden.¹⁶ Er führt hier in Rn. 13 aus:

„Allerdings erlangt der Schuldner die Prämie nach der Anlage 1c Abs. 1 AVR C. in Verbindung mit § 3 Nr. 11c EStG zusätzlich zu dem ohnehin geschuldeten Gehalt. Da für die Erbringung der Arbeitsleistung ein wiederkehrendes Gehalt geschuldet ist, ist die Prämie Teil der wiederkehrend zahlbaren Vergütung. Daran ändert auch die einmalige Zahlweise der Prämie nichts. Die IAP vergütet weder eine von dem Schuldner erbrachte Zusatz- oder Mehrarbeit noch eine besondere einmalige Leistung. Ihr Bezugspunkt ist vielmehr die bereits mit dem laufenden Gehalt vergütete, regelmäßige Arbeitsleistung. Die Prämie erhöht bei gleichbleibender Arbeitsleistung das zu entrichtende Gehalt.“

Damit ergibt sich auch kein Pfändungsschutz gem. § 850i ZPO.

3. Bewertung

Der gut begründeten Entscheidung des BGH ist zuzustimmen. Für die oberstgerichtliche Entscheidung spricht bereits, dass sie zur Rechtssicherheit beiträgt. Sie reiht sich auch stringent in die Rechtsprechung zur Pfändbarkeit der Corona-Prämie ein. Letztere ist ihrer Natur nach mit der IAP durchaus vergleichbar. In beiden Fällen handelt es sich um freiwillige Leistungen des Arbeitgebers, die (lediglich) steuer- und abgabenrechtlich privilegiert sind. Während noch das AG Zeit als augenscheinlich erstes Gericht die Corona-Prämie wegen einer angeblichen generellen Zweckbindung iSv § 851 Abs. 1 ZPO freigegeben hatte,¹⁷ ist für die Corona-Prämie nunmehr im Instanzenzug bis hin zum BAG¹⁸ und BGH¹⁹ festgestellt, dass die Corona-Prämie zwar unstrittig einen Anlass und eine Zweckerwägung aufweist. Sie sollte „eine Anerkennung für [die] Arbeitsleistung unter den besonderen Bedingungen

9 HK-BGB/*Fries*, 12. Aufl. 2024, BGB § 399 Rn. 3 mit weiteren prägnanten Beispielen für eine Unübertragbarkeit nach materiellem Recht.

10 BGH 25.4.2024 - IX ZB 55/23 Rn. 18, BeckRS 2024, 10821 = JAmt 9/2024 (Leits.) (in Vorbereitung).

11 LG Köln 23.4.2020 - 39 T 57/20 mwN.

12 BGH 25.4.2024 - IX ZB 55/23 Rn. 14, BeckRS 2024, 10821 = JAmt 9/2024 (Leits.) (in Vorbereitung).

13 Kindl/Meller-Hannich/*Meller-Hannich* Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, 4. Aufl. 2021, ZPO § 850c Rn. 1. Zu beachten ist aber die Ausnahme für ältere „überjährige“ Rückstände iSd § 850d Abs. 1 S. 4 ZPO.

14 Zu den Einzelheiten vgl. *DJJuF/Knittel/Birnstengel* Themengutachten TG-1180, Stand: 5/2023, abrufbar unter www.kijup-online.de.

15 *Picker* Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, Bd. 1: Individualarbeitsrecht I, 5. Aufl. 2021, § 74 Rn. 77z.

16 Statt aller *MüKo/Smid* ZPO § 850i Rn. 1 (Fn. 6).

17 AG Zeit 10.8.2020 - 5 M 837/19, BeckRS 2020, 18848.

18 „Danach kann eine freiwillig gezahlte Corona-Prämie im Einzelfall [sic] eine Erschwerniszulage iSv. § 850a Nr. 3 ZPO sein“, BAG 25.8.2022 - 8 AZR 14/22 Rn. 20, BeckRS 2022, 24313.

19 Keine generelle Unpfändbarkeit der Corona-Sonderzulage an niedersächsische Beamte und Richter, vgl. BGH 13.7.2023 - IX ZB 24/22, NZI 2023, 831.

der Coronapandemie²⁰ sein. Im Gegensatz zur staatlichen Corona-Beihilfe diene sie aber nicht dazu, „eine bestimmte Forderung zu decken oder spezifische Kosten auszugleichen“²¹. Während bei der staatlichen Corona-Beihilfe eine konkrete Mittelverwendung intendiert ist, kann der Arbeitnehmer sowohl mit der Corona-Prämie als auch der IAP – plastisch ausgedrückt – „machen, was er will“. Eine Gleichstellung der IAP mit der pfändungsfreien Energiepreispauschale verbietet sich bereits deshalb, weil bei Letzterer eine Auszahlung gerade nicht in der Einschätzungsprärogative des Arbeitgebers liegt, sondern der Arbeitgeber lediglich „durchleitende Zahlstelle des Bundes“²² ist.

V. Handlungsempfehlungen für die den Unterhalt vollstreckenden Fachkräfte

Wie soeben dargelegt, ist die IAP von der Pfändung des Arbeitseinkommens mit erfasst. Um „auf Nummer sicher zu gehen“ und unnötigen Diskussionen mit dem Arbeitgeber des Schuldners die Grundlage zu entziehen, erscheint es jedoch ratsam – obwohl eigentlich redundant –, im Entwurf des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses im Freitextfeld unter Modul E eine „mögliche IAP“ aufzunehmen.

Wie immer ist den Antragstellenden einer Lohnpfändung anzuraten, diese „kritisch zu begleiten“ und sich nicht auf ein richtiges Vorgehen des Drittschuldners blind zu verlassen. Es wird sich nicht vermeiden lassen, die laufenden Lohnabrechnungen einzufordern. Vom Schuldner erhält der Unterhaltsbeitreibende diese – ggf. im Wege der Zwangsvollstreckung²³ gem. § 836 Abs. 3 S. 1, 3 ZPO. Gegenüber dem Drittschuldner ist der Anspruch auf Abrechnung als unselbstständiges Nebenrecht zur Hauptforderung mit dem Anspruch auf Auszahlung des gegenwärtigen und zukünftigen Arbeitseinkommens mitgepfändet und mitüberwiesen.²⁴ Sollte zeitlich nach der Pfändung in der Vergangenheit eine IAP an den Schuldner ausgezahlt worden sein, dann hat diese Auszahlung gem. § 829 Abs. 1 ZPO, §§ 135, 136 BGB keine schuldbefreiende Wirkung gehabt. Mit anderen Worten: Der Unterhaltsbeistand bzw. die UV-Stelle kann vom Drittschuldner (noch einmal) Auszahlung an sich verlangen.

20 So LAG Niedersachsen 25.11.2021 – 6 Sa 216/21.

21 Vgl. Ahrens NJW-Spezial 2022, 725 (726).

22 Zu dieser Einordnung vgl. LG Münster 22.5.2023 – 5 T 77/23.

23 Mit dem Überweisungsbeschluss als Herausgabebetitel, MüKo/Smid ZPO § 836 Rn. 16 (Fn. 6).

24 BGH 19.12.2012 – VII ZB 50/11, NJW 2013, 539.